

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/57ad99c3-8504-3198-972f-c7a5eb509448>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Arbeitsstätten Maßnahmen gegen Brände (ASR A2.2)
Amtliche Abkürzung	ASR A2.2
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Technische Regeln für Arbeitsstätten

Maßnahmen gegen Brände (ASR A2.2)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2018 (GMBI. S. 446) [\(1\)](#)

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder.

Sie werden vom Ausschuss für Arbeitsstätten ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gemacht.

Diese ASR A2.2 konkretisiert im Rahmen des Anwendungsbereichs die Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Inhalt	Abschnitt
Zielstellung	1
Anwendungsbereich	2
Begriffsbestimmungen	3
Eignung von Feuerlöschern und Löschmitteln	4
Ausstattung für alle Arbeitsstätten	5
Ausstattung von Arbeitsstätten mit erhöhter Brandgefährdung	6
Organisation des betrieblichen Brandschutzes	7
Abweichende/ergänzende Anforderungen für Baustellen	8

Inhalt	Abschnitt
Standardschema zur Festlegung der notwendigen Feuerlöscheinrichtungen	Anhang 1
Beispiele für die Ermittlung der Grundausrüstung	Anhang 2
Beispiele für die Abweichung von der Grundausrüstung	Anhang 3
<p data-bbox="220 434 692 456"><i>Bek. d. BMAS v. 2.5.2018 - IIIb4 - 34602 - 8 -</i></p> <p data-bbox="220 495 1374 551"><i>Gemäß Arbeitsstättenverordnung macht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die anliegende vom Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) beschlossene ASR A2.2 "Maßnahmen gegen Brände" bekannt.</i></p> <p data-bbox="220 584 1374 640"><i>Die Neufassung der ASR A2.2 Ausgabe Mai 2018 ersetzt die ASR A2.2 "Maßnahmen gegen Brände" Ausgabe November 2012 (GMBI 2012, S. 1225).</i></p> <p data-bbox="220 674 943 696"><i>Im Wesentlichen wurden die folgenden Anpassungen vorgenommen:</i></p> <ul data-bbox="336 730 1374 1021" style="list-style-type: none"><li data-bbox="336 730 1166 752">▪ <i>Weitere Konkretisierungen der Anforderungen bei erhöhter Brandgefährdung,</i><li data-bbox="336 786 1310 808">▪ <i>Konkretisierungen zur Grundausrüstung mit Feuerlöschern bei normaler Brandgefährdung,</i><li data-bbox="336 842 807 864">▪ <i>Konkretisierungen zu Löschmitteleinheiten,</i><li data-bbox="336 898 1374 954">▪ <i>Erweiterungen von Regeln zu organisatorischen Maßnahmen, insbesondere zu Brandschutzbeauftragten und zur Brandschutzordnung und</i><li data-bbox="336 987 743 1010">▪ <i>Ergänzung praxisgerechter Beispiele.</i> <p data-bbox="220 1055 1374 1178"><i>Die ASR A2.2 "Maßnahmen gegen Brände" in der nachfolgenden Fassung enthält den aktuellen Stand der Technik zu Maßnahmen gegen Brände in Arbeitsstätten. Bei der bestimmungsgemäßen Verwendung dieser Maßnahmen kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass er die Arbeitsstättenverordnung hinsichtlich der Maßnahmen gegen Brände einhält.</i></p> <p data-bbox="220 1211 1374 1330"><i>Wendet der Arbeitgeber die Maßnahmen gegen Brände gemäß der neuen ASR A2.2 beim Einrichten und Betreiben von bestehenden Arbeitsstätten nicht an, so hat er mit der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, ob die in der Arbeitsstätte verwendeten Maßnahmen gegen Brände nach ASR A2.2 (Ausgabe November 2012, GMBI 2012, S. 1225) weiterhin angewendet werden können.</i></p>	